



Zusammenfassung

In der Europäischen Union wurden über viele Jahre hinweg in finanzielle Schwierigkeiten geratene Kreditinstitute durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen vor dem Zusammenbruch bewahrt. Dadurch sollte ein Kollabieren der Finanzsysteme verhindert werden. Öffentliche Gelder wurden dabei zur Beteiligung an den Misserfolgen der Banken herangezogen und Milliarden an Hilfeleistungen in die Bankenrettung gepumpt. Besondere Brisanz erlangte dieses Thema durch flächendeckende Probleme des Finanzsektors in der laufenden Weltwirtschaftskrise. Dieser Umstand veranlasste die internationale Staatengemeinschaft dazu, ein einheitliches Rahmenwerk zu erarbeiten, um insolvente Kredit- und Finanzinstitute ohne die Beteiligung von Steuergeldern geordnet abwickeln zu können.

Auf europäischer Ebene wurden die international vorgeschlagenen Regelungen im Zuge der Etablierung einer Europäischen Bankenunion in der Bankeninsolvenz-Richtlinie verwirklicht. Da das allgemeine Insolvenzrecht in vielen Fällen ungeeignet für die Behandlung von Bankeninsolvenzen ist, soll durch die Richtlinie eine Harmonisierung der national unterschiedlichen Rechtsrahmen in diesem Bereich erfolgen. Die darin festgelegten vorbereitenden Maßnahmen sehen die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen bereits im Vorfeld einer Krise vor und erlauben den Aufsichtsbehörden schon frühzeitig tief in die Unternehmensstrukturen der Kreditinstitute einzugreifen. Dadurch sollen Systemkrisen, ausgelöst durch das Übergreifen finanzieller Probleme eines maroden Instituts auf andere, verhindert werden.

In dem Gesetzgebungsverfahren zur Bankeninsolvenz-Richtlinie stand in erster Linie das sogenannten *bail-in* Abwicklungsinstrument im Fokus der Diskussionen. Dieses sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital des insolventen Kreditinstituts als Reorganisationsmaßnahme vor. Dadurch entsteht eine bisher nicht dagewesene, qualitativ neuartige Behandlung von BankengläubigerInnen. Die dadurch einhergehenden Eingriffe in deren Grundrechte sorgen für Bedenken hinsichtlich des Einsatzes dieses Instruments. Die österreichische Bundesregierung hat ebenso wie einige andere Staaten die europäischen Vorgaben bereits vorzeitig in das nationale Rechtssystem überführt. Jedoch wurden in dem Entwurf zum Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz die Bestimmungen zu den Abwicklungsinstrumenten ausgespart. Damit verzichtet das österreichische Recht vorläufig auf einen der wesentlichsten Bestandteile der europäischen Richtlinie.